

Eing.: 16.11.2017

zu Ltg.-**1805-1/A-3/660-2017**,
zu Ltg.-**1806-1/A-3/661-2017**,
zu Ltg.-**1835-1/A-3/664-2017**,
zu Ltg.-**1836-1/A-3/665-2017**,
zu Ltg.-**1837-1/A-3/666-2017**,
zu Ltg.-**1838-1/A-3/667-2017**
— Ausschuss

16.11.2017

ZUSATZANTRAG

der Abgeordneten Erber, Schmidl, Hinterholzer, Hogl, Mag. Mandl und Schuster

zum Antrag gemäß § 34 LGO betreffend Unterstützung der älteren Generation und von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Ltg.-1805-1/A-3/660-2017, Ltg.-1806-1/A-3/661-2017, Ltg.-1835-1/A-3/664-2017, Ltg.-1836-1/A-3/665-2017, Ltg.-1837-1/A-3/666-2017, Ltg.-1838-1/A-3/667-2017

betreffend **Abschaffung des Pflegeregresses im Bereich von Menschen mit besonderen Bedürfnissen**

Der Nationalrat hat mit Beschluss vom 29. Juni 2017 die Abschaffung des Pflegeregresses beschlossen. Gemäß § 707a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) tritt die Bestimmung am 1. Jänner 2018 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinen und Geschenknnehmerin/innen im Rahmen des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 nicht mehr zulässig.

Die Auswirkungen des Entfalles des Pflegeregresses auf das bestehende System der Pflege sind vielfältig und noch nicht abschätzbar und stellt die Länder, welche für die Umsetzung zuständig sind, vor große Herausforderungen. Die gegenständliche Novelle lässt viele Fragen für den Vollzug unbeantwortet - vor allem auch im Hinblick auf die marginalen Ausführungen in den Erläuterungen.

Der Bund hat in Folge mit Schreiben vom 22. September 2017 den Begriff einer „stationären Einrichtung“, wie folgt definiert:

1. Pflege muss in Form von Betreuungs- und Hilfeleistungen erbracht werden,
2. eine Unterbringung muss während des Tages und der Nacht erfolgen und
3. die Hilfe suchende Person muss einen Anspruch auf Pflegegeld haben.

Demnach geht das Ministerium davon aus, dass auch stationäre Einrichtungen, die primär der Betreuung von Menschen mit Behinderung dienen, von den Bestimmungen über das Verbot des Pflegeregresses umfasst sind und diese Bestimmungen analog zur Anwendung zu bringen sind. Dies soll auch für alternative Wohnformen (z.B. Wohngemeinschaften) mit zumindest nachts bestehender Rufbereitschaft gelten.

Im Bereich der Behindertenhilfe ergeben sich daher aufgrund der Definition des Bundes folgende Differenzierungen:

Menschen mit psychischer Beeinträchtigung beziehen in der Regel kein Pflegegeld, sodass diese zum Großteil von der Aufhebung des Pflegeregresses nicht umfasst sind. Bei Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung in Tagesstätten ist die Frage der Aufhebung des Pflegeregresses davon abhängig, dass die Hilfe suchende Person in einer Wohneinrichtung, in welcher entweder eine Vollbetreuung oder eine Teilbetreuung mit Rufbereitschaft gegeben ist, untergebracht ist.

Folgt man der Definition des Bundes, ist im Bereich der Behindertenhilfe von einer partiellen Aufhebung des Pflegeregresses auszugehen, sodass es im Einzelfall zu sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierungen kommen würde.

Aufgrund der Regelung im § 707a ASVG, mit welcher sich der Bund ermächtigt hat, weitere bundesgesetzliche Regelungen zu treffen, ist nunmehr der Bund dafür zuständig, die entsprechenden Regelungen zu erlassen.

Es wurde daher der Bund mit Schreiben vom 5. Oktober 2017 aufgefordert – um gewillkürte Einzelentscheidungen im Bereich der Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu vermeiden – eine Klarstellung zu treffen, dass die Auslegung der Verfassungsbestimmung im § 330a ASVG nur derart erfolgen kann, dass auch die Behindertenhilfe mitumfasst ist. Die Antwort des Sozialministeriums ist noch ausständig.

Aufgrund der noch nicht ergangenen Klarstellung des Bundes und den damit verbundenen offenen Fragen sollte die Vollziehung des Pflegeregresses im Bereich von Menschen mit Behinderung vorerst ausgesetzt werden. Für Fälle drohender Verjährung sollen die Betroffenen darauf hingewiesen werden, dass nach Klärung einer einheitlichen Vorgangsweise und Schaffung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen die geleisteten Ersätze refundiert werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert bei der Bundesregierung im Sinne der Antragsbegründung darauf zu drängen, dass beim Pflegeregress ab 1.1.2018 eine einheitliche Vorgangsweise durchgeführt wird und – wenn notwendig – der Bund seine ihm durch die Novelle des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes übertragene Kompetenz wahrnimmt und eine entsprechende Änderung vornimmt.
2. Die Landesregierung wird weiters aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung zu veranlassen, dass die Vollziehung der Regressforderungen im Behindertenbereich bis zum 30. Juni 2018 ausgesetzt wird.“